

I N H A L T

Nr.		Seite
38.	5. III. 79 AnwSt (R) 15/78	Anwendung des milderen Gesetzes im ehrengerichtlichen Verfahren 340
39.	30. III. 79 V ZR 150/77.	Haben die Parteien eines Erbbaurechtsvertrages für den Fall einer wesentlichen Veränderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse eine entsprechende Neufestsetzung des Erbbauzinses durch Vereinbarung, für den Fall des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung die Neufestsetzung durch zwei Schiedsgutachter vereinbart, so kann jede Partei auf die Neufestsetzung durch Urteil klagen, wenn die andere die ihr obliegende Ernennung eines Schiedsgutachters trotz Vorliegens der Voraussetzungen ablehnt 341
40.	6. IV. 79 V ZR 72/74	a) Pläne und dergleichen können Protokollanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 2 BeurkG sein. b) Wird in einem notariellen Grundstückskaufvertrag die Verpflichtung des Verkäufers zur Errichtung eines Hauses aufgenommen und wird wegen der Gestaltung des Hauses auf Baupläne Bezug genommen, so ist dem Erfordernis notarieller Beurkundung nur genügt, wenn diese Pläne in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Satz 2 BeurkG zu einem Bestandteil des beurkundeten Vertrags gemacht sind 346
41.	7. V. 79 II ZR 210/78	Zur Frage, wann eine Lastschrift, die ohne Abbuchungsauftrag des Schuldners im Abbuchungsauftragsverfahren eingezogen wird, durch die Schuldnerbank eingelöst ist 352
42.	8. V. 79 KVR 1/78	a) In der Bekanntmachung von Unternehmenszusammenschlüssen sind auch die Unternehmen zu benennen, die ein am Zusammenschluß beteiligtes Unternehmen beherrschen. b) Zum Begriff des Unternehmens im Rahmen der Zusammenschlußkontrolle. c) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine paritätische Beteiligung von zwei Unternehmen an einem anderen Unternehmen einen beherrschenden Einfluß begründet 359

Nr.		Seite
43.	1. VI. 79 V ZR 80/77	Beim Kauf von Bauerwartungsland trägt in der Regel der Käufer das (erkennbare) Risiko künftiger Bebaubarkeit des Grundstücks. Haben die Vertragsparteien allerdings irrtümlich geglaubt, jenes Risiko lückenlos zu Lasten des Verkäufers geregelt zu haben, so kann es geboten sein, die Vertragslücke im Wege ergänzender Vertragsauslegung zu Lasten des Verkäufers zu schließen 370
44.	6. VI. 79 VIII ZR 255/78	Der Konkursverwalter hat keinen einklagbaren Anspruch auf Auskunft gegen Personen, gegen die nur begründeter Verdacht besteht, sie könnten vom Gemeinschuldner in anfechtbarer Weise etwas erworben haben 379
45.	11. VI. 79 VIII ZR 224/78	Beim Verkauf eines Gebrauchtwagens durch einen Gebrauchtwagenhändler an einen Nichtkaufmann verstößt die umfassende Freizeichnungsklausel „gebraucht, wie besichtigt und unter Ausschluß jeder Gewährleistung“ nicht gegen die Generalklausel des § 9 AGBG 383
46.	12. VI. 79 VI ZR 192/78	a) Zur Anmeldung der Ansprüche des Dritten beim Haftpflichtversicherer genügt die außgerichtliche formlose Geltendmachung eines Schadens unter Hinweis auf ein bestimmtes Schadensereignis; dabei brauchen die einzelnen Ersatzansprüche noch nicht bezeichnet zu werden. b) Ist der Hinterbliebene, der seine Ansprüche aus § 844 Abs. 2 BGB beim Versicherer anmeldet, gesetzlicher Vertreter weiterer Hinterbliebener, so gelten in der Regel deren Unterhalts-Schadensersatzansprüche als mitangemeldet . . . 393

Brenn

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

74. BAND



1979

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN